



Brüssel, den 21. Januar 2021
(OR. en)

5415/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0178(NLE)**

PECHE 24

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2021 – Erklärungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage Erklärungen der Mitgliedstaaten.

Zu Schongebieten im Gebiet des Mehrjahresplans für das westliche Mittelmeer (Frankreich und Spanien)

In den wissenschaftlichen Gutachten des STECF wird empfohlen, für 2021 eine erhebliche und dringende Verringerung des Fischereiaufwands in Verbindung mit zusätzlichen Maßnahmen zu beschließen. In den wissenschaftlichen Gutachten wird ferner hervorgehoben, dass die bereits bestehenden Bewirtschaftungsmaßnahmen im Gebiet des westlichen Mittelmeers nicht ausreichen, um die Erholung der Bestände auf MSY-Niveau bis zum 1. Januar 2025 sicherzustellen, d. h. bis zur gemäß der Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, rechtlich verankerten Frist. Angesichts des Rückgangs der Rekrutierung bei mehreren Beständen war das Risiko eines Zusammenbruchs noch nie so hoch, und die sozioökonomischen Auswirkungen eines Zusammenbruchs wären dramatisch.

Die betreffenden Mitgliedstaaten verpflichten sich, die effiziente Umsetzung der Maßnahmen in den bereits gemäß Artikel 11 des Mehrjahresplans festgelegten Schongebieten fortzusetzen und den vorgesehenen Zeitplan einzuhalten, um im Einklang mit den jüngsten Gutachten des STECF den bestmöglichen Schutz von Jungfischen sicherzustellen.

Im Mehrjahresplan ist vorgesehen, dass die Verringerung der fischereilichen Sterblichkeit, die erforderlich ist, um den MSY bis zum 1. Januar 2025 zu erreichen, mit Hilfe zweier Instrumente – Verringerung des Fischereiaufwands und Schongebiete – herbeigeführt wird. Gemäß Artikel 11 Absatz 3 dieser Verordnung müssen die Mitgliedstaaten bis zum 17. Juli 2021 auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten neue Schongebiete einrichten, um den Fang von Jung- und Laichfischen aller unter den Mehrjahresplan fallenden Bestände zu verringern.

Die betreffenden Mitgliedstaaten erkennen an, dass solche wissenschaftlichen Gutachten sich darauf beziehen, dass Konzentrationen von Fischen unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung auftreten und Aufwuchs- und Laichgründe von im Mehrjahresplan erfassten Grundfischbeständen vorhanden sind.

Darüber hinaus verpflichten sich die betreffenden Mitgliedstaaten, durch solche zusätzlichen Schongebiete gemäß Artikel 11 und im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten eine erhebliche Verringerung der Fänge von Jung- und Laichfischen herbeizuführen.

Die betreffenden Mitgliedstaaten verpflichten sich, der Kommission regelmäßig die wissenschaftliche Bewertung der Umsetzung der Schongebiete zu übermitteln, insbesondere unter Berücksichtigung des Ziels, die Beifänge von Jung- und Laichfischen um 15-25 % zu verringern.

Bei der Annahme zusätzlicher Schongebiete werden die Mitgliedstaaten die Empfehlungen in den Gutachten des STECF berücksichtigen und so weit wie möglich die Verlagerung von Fischeraufwand im Umkreis der Schongebiete verhindern, die Umsetzung dauerhafter Schongebiete erleichtern und sich bemühen, die Küstengebiete und den oberen Schelf, wo sich Aufwuchsgründe und wichtige Lebensräume der im Mehrjahresplan erfassten Bestände befinden, zu schützen.

Die betreffenden Mitgliedstaaten verpflichten sich, alle verfügbaren Daten über zusätzliche Schongebiete bis Mitte Februar 2021 dem STECF mitzuteilen, um eine Bewertung der Auswirkungen dieser Schongebiete auf die betreffenden Bestände zu ermöglichen.

Zur Freizeitfischerei im Gebiet des Mehrjahresplans für das westliche Mittelmeer
(Frankreich und Spanien)

Geht aus wissenschaftlichen Gutachten hervor, dass sich die Freizeitfischerei erheblich auf die fischereiliche Sterblichkeit der in Artikel 1 Absatz 2 des Mehrjahresplans aufgeführten Bestände auswirkt, erlassen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 Absatz 3 des Mehrjahresplans im Jahr 2021 alle Bestimmungen, die notwendig und verhältnismäßig sind, um die Kontrolle und Erhebung von Daten für eine verlässliche Schätzung der tatsächlichen Fangmengen der Freizeitfischerei zu ermöglichen.

Die betreffenden Mitgliedstaaten verpflichten sich, alle verfügbaren Daten über die Freizeitfischerei bis Mitte Februar 2021 dem STECF mitzuteilen, um eine Bewertung der Auswirkungen dieser Fischerei auf die betreffenden Bestände zu ermöglichen.

Zur Selektivität von Fanggerät im Gebiet des Mehrjahresplans für das westliche Mittelmeer
(Frankreich und Spanien)

In den wissenschaftlichen Gutachten des STECF wird empfohlen, für 2021 eine erhebliche und dringende Verringerung des Fischereiaufwands in Verbindung mit zusätzlichen Maßnahmen zu beschließen, zum Beispiel:

- die Annahme einer Quadratmaschenöffnung von 50 mm für die Tiefseefischerei;
- die Annahme einer Quadratmaschenöffnung von 40 mm, wenn hauptsächlich Kaisergranat befischt wird;
- die Annahme einer T90-Maschenöffnung von 40 mm, um die Fänge von Seehecht und Roter Meerbarbe geringer Größe zu verringern.

Darüber hinaus werden weitere wissenschaftliche Anstrengungen unternommen, um weitere technische Maßnahmen zu ermitteln, die in Zukunft umgesetzt werden könnten.

Um Jungfische so gut wie möglich zu schützen und eine Erholung der im Mehrjahresplan aufgeführten Bestände zu ermöglichen, erkennen die Mitgliedstaaten an, dass die Selektivität des Geräts zur Befischung dieser Bestände dringend verbessert werden muss.

In Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, ist vorgesehen, dass die Verringerung des Fischereiaufwands durch jede andere – entsprechend dem Unionsrecht erlassene – einschlägige technische oder andere Erhaltungsmaßnahme ergänzt werden kann, um den FMSY bis zum 1. Januar 2025 zu erreichen.

Die betreffenden Mitgliedstaaten verpflichten sich, der Kommission bis zum 30. Juni 2021 alle verfügbaren Informationen über die Maßnahmen zu übermitteln, die im Hinblick auf die Selektivität von Fanggerät in den vom Mehrjahresplan erfassten Gebieten gemäß Artikel 13 des Mehrjahresplans für das westliche Mittelmeer und gemäß Artikel 19 der Mittelmeerverordnung einzuleiten sind.

Zum Fischereiaufwand im Rahmen der Bewirtschaftung von Grundfischbeständen im westlichen Mittelmeer (Italien)

Italien verpflichtet sich, für das Jahr 2021 in seinem nationalen Bewirtschaftungsplan eine Verringerung des Fischereiaufwands um 10 % gegenüber dem Ausgangswert des Mehrjahresplans für das westliche Mittelmeer aufzunehmen; abziehen ist dieser Prozentsatz von dem in der Verordnung des Rates (EU) 2019/2236 für 2020 wie folgt festgelegten höchstzulässigen Fischereiaufwand:

Korsika, Ligurisches Meer, Tyrrhenisches Meer und Sardinien (GSAs 8-9-10-11)

Bestandsgruppe	Länge über alles der Schiffe	IT
Rote Meerbarbe in den Untergebieten 9, 10 und 11; Seehecht in den Untergebieten 9, 10 und 11; Rosa Geißelgarnele in den Untergebieten 9, 10 und 11; Kaisergranat in den Untergebieten 9 und 10.	< 12 m	2 739
	≥ 12 m und < 18 m	41 200
	≥ 18 m und < 24 m	27 707
	≥ 24 m	3 698

Bestandsgruppe	Länge über alles der Schiffe	IT
Rote Tiefseegarnele in den Untergebieten 9, 10 und 11	< 12 m	453
	≥ 12 m und < 18 m	3 342
	≥ 18 m und < 24 m	2 691
	≥ 24 m	360